

Az.: **KAG Mainz M 9/07 Sp**
- ewVfg -

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. M des Caritas-Altenzentrums

Antragstellerin,

CV

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter R. als Vorsitzenden ohne
mündliche Verhandlung am 02.04..2007 beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegner verpflichtet, die von
der Einrichtungsleitung des Caritas-Altenzentrums St. B in St. I. aufgestellten und
durch Aushang bekannt gemachten Dienstpläne für die Wohnbereiche (WB) I und II
und die Tagespflege für den Monat April 2007 nicht anzuwenden.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die von der Einrichtungsleitung des Caritas-Altenzentrums
St. B in St. I., dessen Träger (und damit als Dienstgeber der beklagte Antragsgegner)
der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. ist, aufgestellten Dienstpläne für den
Monat April 2007, deren Anwendung die antragstellende Mitarbeitervertretung (MAV)
verhindern will.

Nachdem die MAV am 12. oder 13.03.2007 die Dienstpläne April 2007 erhalten und um Zustimmung gebeten worden war, verweigerte sie am 13.03.2007 die Zustimmung schriftlich auf dem ihr übergebenen Anhörungsbogen. Als Grund gab die MAV an zum einen den Aufbau von 67,5 Stunden an Ostern und zum anderen die ungleichmäßige Verteilung von Spätdiensten. – Am 16.03.2007 befassten sich die Pflegedienstleiterin und eine Wohnbereichsleiterin mit den Einwendungen der MAV gegen die Dienstpläne April 2007. – Mit Schreiben vom 22.03.2007, unter der Überschrift: Aushang Dienstplan April 2007, teilte der Einrichtungsleiter des Altenzentrums der MAV mit, nach Überprüfung der Ablehnungsgründe habe die Leitungskonferenz beschlossen, die Dienstpläne zur Grundlage der Arbeitsorganisation für April 2007 zu machen, um einen geordneten Arbeitseinsatz zu gewährleisten. Die Einwendungen der MAV entbehrten gänzlich der Stichhaltigkeit. – Nachdem die Einrichtungsleitung des Altenzentrums Kenntnis von der Einleitung vorliegenden Verfahrens erhalten hatte, lud sie die MAV zu einem Einigungsgespräch ein. Bei diesem verblieb die MAV bei ihrer Zustimmungsverweigerung.

Die MAV bringt vor, trotz Ablehnung der Dienstpläne April 2007 für die Wohnbereiche (WB) I und II und Tagespflege seien die Dienstpläne ohne weitere Rücksprache mit ihr, der MAV, unabgeändert ausgehängt worden. Grundlage für die Dienste an Ostern müsse die Vereinbarung sein, die in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Einrichtungsleiter am 14.02.2006 für Weihnachten/Sylvester und Ostern/Pfingsten getroffen worden sei. Diese Vereinbarung werde jetzt nicht eingehalten.

Die MAV stellte den Antrag auf eine einstweilige Verfügung gegen den Dienstgeber, vertreten durch Herrn B., wegen Missachtung der Ablehnung der Dienstpläne für den Monat April 2007 nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO.

Der Dienstgeber/Antragsgegner beantragt, das Begehren der Klägerin (Antragstellerin) auf einstweilige Verfügung zurückzuweisen.

Der Dienstgeber macht geltend, die Begründung für die Ablehnung der Dienstpläne durch die MAV sei falsch. Die Berechnung betreffend des Aufbaus von Stunden an Ostern sei unzutreffend; tatsächlich würden 56 Stunden eingespart. Ansonsten handele es sich bei der Dienstplansequenz (06., 07., 08., 09. April) um eine Planung, die dem Arbeitsaufkommen und den Bewohnern einerseits, den individuellen Wünschen der Mitarbeiter andererseits Rechnung trage.

Wegen des Sach- und Streitstandes ansonsten sowie wegen des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf deren Schriftstücke nebst den ihnen beigefügten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat Erfolg.

- A. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung i.S. von § 2 Abs. 2 KAGO vor. Sie betrifft hier das Beteiligungsrecht der MAV in Form des Zustimmungserfordernisses gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 33 MAVO Speyer.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch ein Kirchliches Arbeitsgericht ist zulässig. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann, so bestimmt § 52 KAGO, eine einstweilige Verfügung beantragt werden, über deren Erlass der Vorsitzende des Gerichts allein und ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

- B. Dem Erlass einer einstweiligen Verfügung steht nicht entgegen, dass die MAV eine bestimmte Antragstellung nicht ausformuliert hat. Denn ihrer Klageschrift lässt sich hinreichend deutlich der Streitgegenstand entnehmen, was für eine ordnungsgemäße Klageerhebung gem. § 28 KAG genügt, sowie welches Begehren und Rechtsschutzziel sie verfolgt: Der MAV geht es um die Dienstpläne April 2007 für die Wohnbereiche (WB) I und II und Tagespflege, zu denen sie, die MAV, die Zustimmung – ersichtlich fristgerecht und mit Begründung, d.h. mit Einwendungen (s. § 33 Abs. 2 MAVO Speyer) – verweigert hat; die Anwendung / konkrete Umsetzung dieser Dienstpläne will die MAV verhindern.

Als Antrag der MAV lässt sich mithin erfassen, dem Dienstgeber, vertreten durch die Einrichtungsleitung des Altenzentrums, im Wege der einstweiligen Verfügung zu verpflichten, die von der genannten Einrichtungsleitung aufgestellten und durch Aushang bekannt gemachten Dienstpläne für den Monat April 2007 für die Wohnbereiche (WB) I und II und die Tagespflege nicht anzuwenden.

- C. Diesem Antrag ist stattzugeben.

- 1.) Der erforderliche Verfügungsanspruch ist gegeben.
 Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO Speyer bedürfen Entscheidungen des Dienstgebers betreffend Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit ausschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage der Zustimmung der MAV. Da derartige Entscheidungen sich letztlich in Dienstplänen niederschlagen, sind diese zustimmungspflichtig. Dienstpläne, für die die Zustimmung der MAV nicht vorliegt, als Entscheidung des Dienstgebers dürfen nicht durchgeführt werden. § 33 Abs. 1 MAVO Speyer verdeutlicht dies durch seine Regelung, wonach der Dienstgeber in den zustimmungspflichtigen Angelegenheiten die von ihm beabsichtigte Entscheidung nur mit Zustimmung der MAV treffen kann.
 Fehlt es, wie vorliegend, an der Zustimmung der MAV zu den fraglichen Dienstplänen und will der Dienstgeber diese gleichwohl zum Tragen bringen, so verletzt und missachtet der Dienstgeber durch sein einseitiges Vorgehen das Beteiligungsrecht der MAV. Dem muss die MAV entgegenreten und dies verhindern können. Auch unter Berücksichtigung des Gebotes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 1 S. 1 MAVO Speyer) kann die MAV deshalb verlangen, dass der Dienstgeber die Entscheidung unterlässt bzw. nicht durchführt, für die er die Zustimmung der MAV nicht erlangt hat (vgl. Bleistein/Thiel, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, 5. Aufl., § 36 Rz Ziff. 9). Bei alledem ist herauszustellen, dass es nicht darauf ankommt, ob die Entscheidung des Dienstgebers etwa sachlich berechtigt oder gar geboten ist und/oder ob die Einwendungen, mit denen die MAV ihre Zustimmungsverweigerung begründet, etwa wenig stichhaltig sind. Dies ist im Rahmen des Verfahrens vor der Einigungsstelle (§§ 40 ff MAVO Speyer) zu prüfen und abzuwägen, die der Dienstgeber anrufen kann, wenn

die MAV ihre Zustimmung zu einer Maßnahme verweigert hat (§ 45 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 4 MAVO Speyer). Vorliegend ist allein maßgeblich, dass der Dienstgeber eine Entscheidung ohne Zustimmung der MAV (und ohne durch Spruch der Einigungsstelle ersetzte Zustimmung oder Einigung, § 47 Abs. 3 MAVO Speyer) durchführen will.

- 2.) Es liegt auch der für den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung notwendige Verfügungsgrund vor. Durch die beabsichtigte Anwendung der vom Dienstgeber aufgestellten Dienstpläne ohne Zustimmung der MAV wird die Ausübung des auf Zustimmungserteilung gehenden Beteiligungsrechts der MAV vereitelt oder jedenfalls wesentlich erschwert (§ 52 Abs. 1 KAGO). Da die Beteiligungsrechte der MAV darauf ausgerichtet sind, dem Schutz und den Interessen der Dienstnehmer durch Ausübung des ja fraglichen Beteiligungsrechts zu dienen, kommt es überdies darauf an, ob der durch das jeweilige Beteiligungsrecht bezweckte Schutz der Dienstnehmer ohne vorläufigen Rechtsschutz beeinträchtigt wird.

Das ist vorliegend anzunehmen. Das Beteiligungsrecht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO Speyer bezüglich Arbeitszeit (insbes. tägliche Dauer und Lage) bezweckt, dass die Interessen der Mitarbeiter vor allem an der Lage ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu dienstlichen Erfordernissen berücksichtigt und zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Daneben bietet dieses Beteiligungsrecht die Möglichkeit, darauf zu achten und effektiv dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Arbeitszeit nach Recht und Billigkeit behandelt werden (§ 26 Abs. 1 S. 2 MAVO Speyer), insbes. der Gleichbehandlungsgrundsatz zum Tragen gebracht wird. Übergeht, wie hier, der Dienstgeber das fragliche Beteiligungsrecht, lassen sich die genannten Schutzzwecke nicht realisieren bzw. werden jedenfalls aus Sicht der MAV, nicht realisiert; der vom Beteiligungsrecht bezweckte Schutz der Mitarbeiter wird beeinträchtigt. Durch den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung wird erreicht, dass die zuletzt angewandten Dienstpläne, wenn und soweit sie die Zustimmung der MAV gefunden hatten, weiterhin für den Monat April 2007 zur Anwendung kommen oder solche, auf die sich Dienstgeber und MAV evtl. noch kurzfristig einigen.

- D. Gegen den Beschluss, mit dem dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben wird ist gem. § 47 Abs. 4 KAGO die Revision nicht zulässig.
- E. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zustellung dieses Beschlusses, dem Kirchlichen Arbeitsgericht zu berichten hat, dass die auferlegte Verpflichtung erfüllt ist (§ 53 Abs. 1 KAGO). Hierzu ist klarzustellen, dass diese Berichtspflicht mit Zustellung dieses Beschlusses entsteht, weil mangels Zulässigkeit der Revision vorl. Entscheidung sofort rechtskräftig wird.

gez. R.
(Vorsitzender)